

Antrag und Weisung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 15/2017

Stadtratsbeschluss vom 20. September 2017

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, er möge folgenden Beschluss fassen:
(*Referent: Stadtrat Franz Behrens, Ressort Bildung + Jugend*)

Die überarbeitete Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter wird genehmigt und in Kraft gesetzt.

Weisung

Ausgangslage

Das kantonale Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 verlangt mit einer Übergangsfrist von 3 Jahren von den Gemeinden die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter und die Regelung der Ausrichtung von Gemeindebeiträgen. Am 14. Juni 2011 genehmigte die Gemeindeversammlung Wetzikon dazu eine Verordnung und setzte diese per 1. August 2011 in Kraft.

Da inzwischen sowohl die Politischen Strukturen wie auch die Verwaltungsorganisation der Stadt Wetzikon geändert haben, sind die Ausführungen in der Verordnung nicht mehr aktuell und müssen überarbeitet und den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Überarbeitungsziele

Die bereits in der alten Verordnung geregelten Zuständigkeiten bleiben im Grossen und Ganzen unverändert. Wie früher die Gemeindeversammlung regelt nun neu der Grosse Gemeinderat die Grundsätze und Rahmenbedingen auf Verordnungsstufe. In der Folge legt vormals der Gemeinderat und heute der Stadtrat die Umsetzungsbestimmungen und die Bemessung der Gemeindebeiträge in einem Reglement fest. Anschliessend kann der zuständige Geschäftsbereich Leistungsvereinbarungen mit privaten Anbietern abschliessen.

Die vorliegenden Unterlagen weisen gegenüber der alten Verordnung deshalb vor allem sprachliche Änderungen und Aktualisierungen auf.

Gleichzeitig wurde die Gelegenheit genutzt, um generell die Abläufe und Prozesse dieses Bereichs zu überprüfen und nach Möglichkeit zu vereinfachen. Die neue Verordnung beinhaltet daher nur noch relevante Grundsätze. Detaillierte Ausführungen zu deren operativer Umsetzung sind direkt im "Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter" enthalten. Dieses wird vom Stadtrat nach Inkraftsetzung der Verordnung erlassen. Damit werden notwendige Standards, Prozesse und Zuständigkeiten von der Exekutive zur Umsetzung durch die Verwaltung festgelegt.

Zudem wurde bei der Überarbeitung der alten Verordnung speziell darauf geachtet, dass die Reihenfolge der Bestimmungen logisch und verständlich ist. Wiederholungen aus übergeordneten Rechtsgrundlagen wurden konsequent vermieden.

Die wichtigsten Anpassungen

Angebot

Die Ausführungen über die Angebotspflicht von Betreuungsplätzen wurden dahingehend angepasst, als dass in Wetzikon die familienergänzende Kinderbetreuung nach Möglichkeit durch private Institutionen angeboten wird. Sind keine privaten Betreuungsinstitutionen vorhanden, kann die Stadt Wetzikon auch ein eigenes Angebot organisieren. Vorher war keine stadteigene Betreuungslösung möglich.

Gemeindebeiträge

Direktzahlungen an Betreuungseinrichtungen werden nach wie vor keine ausgerichtet. Es werden nur Gemeindebeiträge an die Kosten, welche die Erziehungsberechtigten für die Kinderbetreuung zahlen müssen, entrichtet.

Anspruch auf Gemeindebeiträge haben weiterhin alle Erziehungsberechtigten, die ihren Wohnsitz in Wetzikon haben, die ihre Kinder in einer Institution betreuen lassen, mit welcher die Stadt Wetzikon eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, Ausbildungssituation, oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz, darauf angewiesen sind. Die Ausführungen in der Verordnung wurden dazu vereinfachter und verständlicher zusammengefasst. Zudem wurden die Anspruchskriterien bezüglich Wohn- und Betreuungssituation spezifiziert.

Tarife

Die heute bestehende Regelung, dass die Stadt Wetzikon nur mit Betreuungsinstitutionen eine Leistungsvereinbarung abschliesst, welche für die Verrechnung der Kinderbetreuung einen bestimmten Betreuungstarif anwenden, hat sich in der praktischen Umsetzung nicht bewährt. Zudem ist keine Notwendigkeit dieser finanziellen Einschränkung in der Betriebsführung der Betreuungsinstitutionen erkennbar. Aus diesem Grund wurde diese Bestimmung entfernt.

Weiter ist die aktuell anzuwendende Tarif-Normkostenberechnungsart der Stadt Zürich für die Rabattberechnung sehr kompliziert, aufwändig und unpassend für das Verrechnungssystem der Stadt Wetzikon. Auch ist die Berechnungsart zum Teil nicht nachvollziehbar. Die zürcherische Normkostenberechnung bewertet u. a. nochmals verschiedene Bereiche, welche bereits in der Grundvoraussetzung für den Erhalt einer Betriebsbewilligung gewertet wurden. Daher kann auf die Anwendungspflicht der Tarif-Normkostenberechnungstabelle der Stadt Zürich verzichtet werden.

Die Verordnung legt neu eine Bandbreite für die Festsetzung von Maximaltarifen für die Betreuungskosten in Kindertagesstätten und Tagesfamilien fest. Die effektiven Tarife werden im Reglement durch den Stadtrat im vorgegebenen Rahmen konkret geregelt und können so bei Bedarf einfach und zeitnah direkt durch die Exekutive angepasst werden. Dies insbesondere dann, wenn der zur Verfügung stehende Kredit zur Finanzierung der auszurichtenden Gemeindebeiträge nicht mehr ausreicht. Mit der künftigen Festlegung von Maximaltarifen bleiben die privaten Institutionen grundsätzlich frei in ihrer betriebseigenen Tarifgestaltung. Die definierten Maximaltarife gelten jedoch für die Stadt Wetzikon als Grundlage zur Berechnung und Ausrichtung der Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten. Liegt der Tarif der Betreuungseinrichtung über dem von der Stadt definierten Maximaltarif, muss die Differenz durch den Betreuungsanbieter vollumfänglich den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.

Finanzierung der Gemeindebeiträge

Die Überarbeitung der Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt Wetzikon, für die Eltern oder für die Anbieter von Betreuungsplätzen.

Die gesetzlichen Bestimmungen legen fest, dass die Gemeinden ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen anbieten müssen. In der bisherigen Verordnung der Stadt Wetzikon wurden dazu die Anzahl der subventionierten Plätze in den Betreuungseinrichtungen sowie die Stunden in den Tagesfamilien limitiert. Eine derartige Beschränkung der Betreuungsplätze und/oder -stunden ist jedoch weder zulässig noch notwendig. Es gibt andere Möglichkeiten, um sowohl die gesetzlichen Bestimmungen wie auch die in der Gemeinde zur Verfügung stehende Kreditlimite einhalten zu können. Diese wurden nun in der neuen Verordnung ausreichend definiert.

Mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit privaten Anbietern kann zum einen das "bedarfsgerechte Angebot" sichergestellt werden. Zum andern kann die finanzielle Beteiligungspflicht der Stadt gut über die Bestimmungen zur Berechnung der auszurichtenden Gemeindebeiträge gesteuert werden. Reicht der festgelegte jährliche Rahmenkredit von 480'000 Franken nicht mehr aus, kann der Stadtrat im Reglement u. a. die definitiven Maximaltarife oder die Rabattabstufung nach Bedarf korrigieren.

Weiteres Vorgehen

Nach der Inkraftsetzung der überarbeiteten Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter durch den Grossen Gemeinderat erlässt der Stadtrat zur Umsetzung der Rahmenbedingungen ein Reglement. Im Anschluss daran kann der Geschäftsbereich Bildung + Jugend mit interessierten privaten Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen zur Sicherstellung der Angebotspflicht in der Stadt Wetzikon abschliessen. Zur besseren Verständlichkeit liegen sowohl der Entwurf für das künftige Reglement wie auch einer Leistungsvereinbarung vor.

Erwägungen des Stadtrates

Die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2011 hat aufgrund der damaligen gesetzlichen Bestimmungen eine Verordnung zur Regelung der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter in der Stadt Wetzikon genehmigt. Die Stimmberechtigten haben nach einer kurzen Einführungsphase an der Urnenabstimmung vom 24. November 2013 einen jährlich wiederkehrenden Kredit über 480'000 Franken zur Finanzierung von Gemeindebeiträgen an die Erziehungsberechtigten bewilligt. Nun haben sich in der Zwischenzeit diverse Änderungen in der Organisation und Struktur der Stadt Wetzikon ergeben, sodass die Verordnung entsprechend angepasst werden muss.

Die neuen Unterlagen verändern weder die Regelung der seit 2011 geltenden Zuständigkeiten noch die Höhe des jährlich einzusetzenden Unterstützungskredites. Sie passen sich lediglich sprachlich den veränderten gesetzlichen Bestimmungen und den neuen politischen Strukturen und der Verwaltungsorganisation der Stadt Wetzikon an. Zudem ermöglichen sie vereinfachte und klarere Prozesse und Abläufe bei der Behandlung von Beitragsgesuchen der Erziehungsberechtigten.

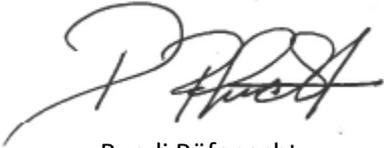
Die Ausführungen in der überarbeiteten Verordnung sind einfach und gut verständlich beschrieben sowie auf das Wesentliche beschränkt. Detaillierte Ausführungen oder Arbeitsabläufe werden nur noch im künftigen Reglement erläutert. Dadurch ist eine notwendige Reaktion auf allfällig veränderte Umstände schneller und einfacher zu vollziehen.

Mit dem Wegfall der undurchsichtigen und sehr aufwendigen Berechnung der Betreuungstarife wird das Abschliessen von Leistungsvereinbarung sowohl für die Stadt Wetzikon wie auch für die privaten Institutionen einfacher, transparenter und attraktiver.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Grossen Gemeinderates grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Verordnungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Grossen Gemeinderates dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Neue Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter
- Synoptische Gegenüberstellung der alten und der neuen Verordnung
- Entwurf eines neuen Reglements über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Kosten der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter
- Synoptische Gegenüberstellung des alten und des neuen Reglements
- Entwurf einer möglichen neuen Leistungsvereinbarung
- § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich vom 14. März 2011
- Gesetzliche Grundlagen

Entwurf 31.8.2017

Verordnung
über die familienergänzende Betreuung von
Kindern im Vorschulalter

vom ...

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Rechtsgrundlagen	3
Art. 3 Angebot	3
II. Gemeindebeiträge	3
Art. 4 Ausrichtung	3
Art. 5 Berechtigung	3
Art. 6 Berechnung	3
Art. 7 Maximaltarif	4
Art. 8 Beitragsreglement	4
III. Leistungsvereinbarung	4
Art. 9 Vertragsabschluss	4
Art. 10 Voraussetzung	4
IV. Finanzierung	5
Art. 11 Kredit	5
V. Schlussbestimmungen	5
Art. 12 Inkraftsetzung	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung bestimmt das Angebot an familienergänzender Betreuung für Kinder im Vorschulalter und regelt die Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Die Verordnung über die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter stützt sich auf das übergeordnete Recht und auf die Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon.

Art. 3 Angebot

In der Stadt Wetzikon wird die familienergänzende Betreuung für Kinder im Vorschulalter nach Möglichkeit durch private Institutionen angeboten.

Die Betreuungseinrichtungen stellen eine bedürfnisgerechte, zweckmässige und wirtschaftlich ausgewogene Dienstleistung zum Wohle der Kinder sicher.

II. Gemeindebeiträge

Art. 4 Ausrichtung

Die Stadt Wetzikon entrichtet Beiträge an die Betreuungskosten; sie werden direkt mit den Betreuungseinrichtungen abgerechnet.

Art. 5 Berechtigung

Anspruch auf Beiträge an die Betreuungskosten haben Erziehungsberechtigte,

- die ihren gesetzlichen Wohnsitz (Niederlassung) in der Stadt Wetzikon haben;
- die ihre Kinder in einer Institution betreuen lassen, mit der die Stadt Wetzikon eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat;
- die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder zur Erhaltung ihrer Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder ihrer Wohnsituation darauf angewiesen sind;
- für deren Kinder eine Fremdbetreuung durch eine dazu berechnete Behörde verfügt wurde.

Art. 6 Berechnung

Die Ausrichtung von Beiträgen an die Betreuungskosten ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechneten. Diese wird ermittelt aufgrund

- des Einkommens;
- des Vermögens;
- der Haushaltsgrösse.

Unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben die Erziehungsberechneten einen Mindestbeitrag an die Betreuungskosten zu bezahlen.

Art. 7 Maximaltarif

Für die Berechnung des Gemeindebeitrags an die Betreuungskosten legt der Stadtrat einen Maximaltarif fest. Er berücksichtigt dabei

- die Tarife von Betreuungseinrichtungen der umliegenden Gemeinden;

Die Maximaltarife sind wie folgt festzulegen:

- zwischen Fr. 100.00 bis Fr. 140.00 pro Betreuungstag für Kindertagesstätten
- zwischen Fr. 10.00 bis Fr. 14.00 pro Betreuungsstunde bei Tagesfamilien

Art. 8 Beitragsreglement

Die Exekutive erlässt ein "Reglement für die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Betreuungskosten".

III. Leistungsvereinbarung

Art. 9 Vertragsabschluss

Die Stadt Wetzikon kann mit privaten Institutionen Leistungsvereinbarungen für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter abschliessen.

Die Leistungsvereinbarungen werden als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.

Die Vereinbarung umschreibt die Leistungen hinsichtlich Qualität und Quantität, regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten und hält wesentliche Abmachungen fest.

Art. 10 Voraussetzung

Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung ist möglich, wenn die private Institution folgende Bedingungen erfüllt:

- es liegt eine Betriebsbewilligung vor;
- der Betreuungsstandort ist in der Stadt Wetzikon;
- sie ist als juristische Person organisiert;
- die Betreuung steht allen Wetziker Familien offen, unabhängig vom sozialen Status, Konfession oder Herkunft;
- es wird eine deutschsprachige Betreuung angeboten;
- sie hält sich an die einschlägigen, branchenüblichen Qualitätsstandards;
- Kindertagesstätten bieten Praktikumsplätze und/oder Lehrstellen an.

IV. Finanzierung

Art. 11 Kredit

Der jährlich zur Verfügung stehende Betrag von maximal 480'000 Franken richtet sich nach dem an der Urnenabstimmung von 24. November 2013 bewilligten Kredit für die familienergänzende Kinderbetreuung.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Grossen Gemeinderat in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 14. Juni 2011.

ENTWURF